

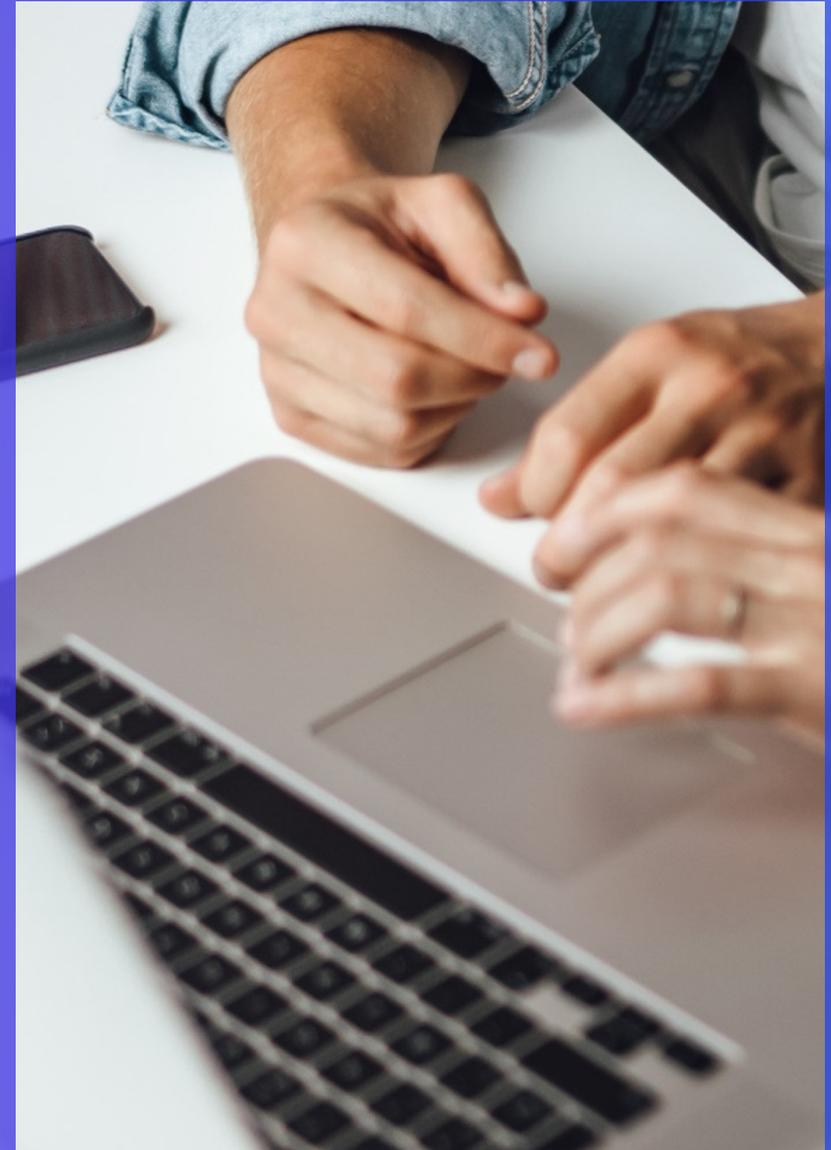


# 5 Jahre Transparenz register

**Geldwäsche-Compliance:**

**Aktuelle Lage und rechtlicher Ausblick**

—  
Januar 2023



# Ihre heutigen Referenten



**Arndt Rodatz**

**Partner**  
KPMG Law



**Christian Judis**

**Senior Manager**  
KPMG Law



**Stephanie Haslinger**

**Managerin**  
KPMG Law



**Lukas Thiessen**

**Associate**  
KPMG AG  
Consulting Lighthouse  
Germany

# Inhaltsverzeichnis

Kurze Einführung zum  
Transparenzregister

01

Transparenzregister aus  
europäischer Sicht

03

Diskussion und Fragen

05

02

Aktuelle Entwicklungen

04

KPMG Law Transparenz-  
register-Tool inkl. Lösung für  
ausländische Register

**01**

# **Kurze Einführung zum Transparenz- register**

# I. Rechtlicher Hintergrund



## Transparenzregister

- **Einführung im Oktober 2017** in Umsetzung von EU-Vorgaben
- Umstellung auf **Vollregister** durch TraFinG per 1. August 2021
- Übergeordnetes Ziel: Verhinderung von Geldwäsche und Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung durch Transparenz/Klarheit über natürliche Personen, die ein Unternehmen letztlich kontrollieren bzw. hinter diesem stehen (sog. wirtschaftlich Berechtigte)
- **Jüngste Neuregelung: Sanktionsdurchsetzungsgesetz II** ist am 28. Dezember 2022 in Kraft getreten
  - Barzahlungsverbot für Immobilientransaktionen (§ 16a GwG)
  - Klarstellung bzgl. der Qualität der Angabe fiktiv wirtschaftlich Berechtigter (§ 19 Abs. 3 S. 2 GwG)
  - Verknüpfung von Grundbuchdaten mit dem Transparenzregister (§§ 19a, 19b, 23b GwG)

**Ausblick: EU-Geldwäscheverordnung liegt im Entwurf vor**

# II. Meldepflicht und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten



## Meldepflichtig:

Gem. §§ 20, 21 GwG:

- Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH oder AG; aber auch rechtsfähige Stiftungen)
- eingetragene Personengesellschaften (z.B. OHG, KG oder GmbH & Co. KG)
- Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen



**Spätestens seit 1.1.2023**  
Wegfall Mitteilungsfiktion  
für alle o.g. Rechtsformen

## Ermittlung:

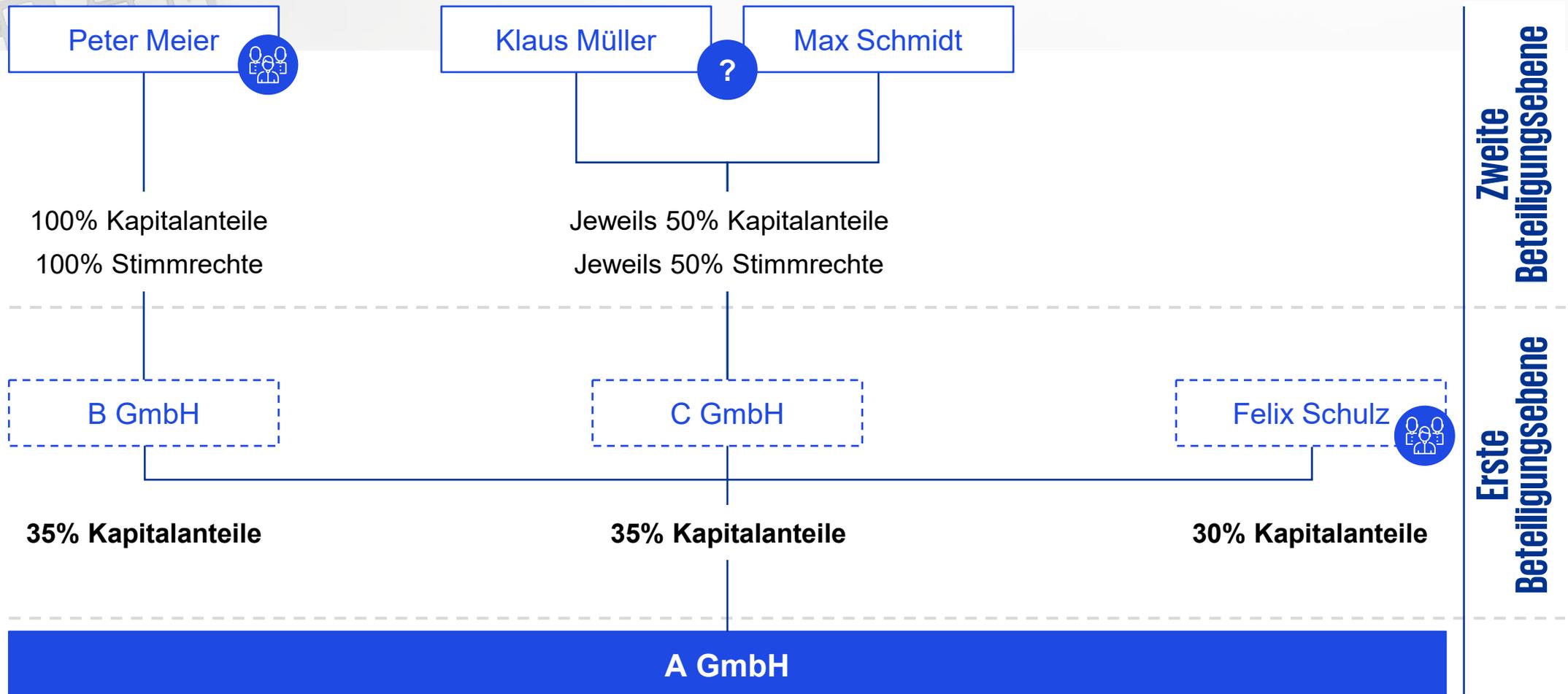
Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (§ 3 GwG)

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.
- Gibt es nach diesen Grundsätzen keinen **tatsächlich** wirtschaftlich Berechtigten, gelten die gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Rechtseinheit als **fiktive** wirtschaftlich Berechtigte und sind entsprechend einzutragen.

## (Grundsätzliche) Faustregel:

- Erste Beteiligungsebene mehr als 25% Anteile/Stimmrechte
- Auf jeder weiteren Beteiligungsebene mehr als 50% Anteile/Stimmrechte
- Abweichung bei besonderen Umständen, die zu einer Kontrolle (auf vergleichbare Weise) führen können, z.B.:
  - Stimmrechtsverteilung aufgrund Nießbrauch
  - Stimmrechtsvereinbarungen/-pools oder vergleichbare Sonderregeln

# II. Meldepflicht und Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten



# III. Wegfall Mitteilungsfiktion



## Transparenzregister als Vollregister

Übergangsfristen bei Wegfall der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG am 31.12.2022 abgelaufen

- Fiktion griff vormals, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (wB) aus bestimmten Dokumenten und Eintragungen (§ 22 Abs. 1 GwG) ergaben, die aus bestimmten öffentlichen Registern, insbesondere dem Handelsregister, abrufbar waren. Dadurch galt die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister als erfüllt.
- Unternehmen sind fortan verpflichtet, sämtliche Angaben gem. § 19 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister aktiv zur Eintragung mitzuteilen.
- Übergangsfristen für die Vornahme der Eintragungen endeten spätestens am 31.12.2022.

## Achtung:

- Bei Beantragung von Corona-Hilfen muss ggf. zur Schlussabrechnung ein Nachweis über die Eintragung zum Transparenzregister erbracht werden.
- Übergangsfrist zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion endet zum 1. April 2023, vgl. § 59 Abs. 10 GwG.
- Bußgeldmatorium Bußgelder für bestimmte Verletzungen der Mitteilungspflicht (§ 59 Abs. 9 GwG) läuft je Rechtsform zwischen 31. März und 31. Dezember 2023 aus.

# IV. Warum ist das Thema so wichtig?



## Unstimmigkeitsmeldungen, Bußgeldrisiko

- Verpflichtete Geschäftspartner müssen bei Begründung der Geschäftsbeziehung im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips (KYC) einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen.
- In der Praxis geben insbesondere Banken, Notare, aber auch die Industrie in nicht unerheblichem Umfang Unstimmigkeitsmeldungen ab.
- Bußgeldrisiken bei Nichtmeldungen oder unzutreffenden Meldungen (umsatzbasiert)
- Entsprechende Bußgelder werden durch das Bundesverwaltungsamt anhand eines Bußgeldkatalogs festgesetzt



## Beurkundungsverbot

- Bezüglich Immobilientransaktionen besteht ein ausdrückliches Beurkundungsverbot bei fehlendem/fehlerhaften Eintrag im Transparenzregister.
- In der Praxis sehen Notare ein aktuell gepflegtes Transparenzregister als Voraussetzung für die notarielle Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen (z.B. Bestellung von Geschäftsführern, Umstrukturierungen) an.



**02**

# **Aktuelle Entwicklungen**

# I. Know-your-Customer Prozess



## Dokumentation der Rechtsposition zur vorgenommenen Meldung

- Häufig wird im Rahmen des „Know-Your-Customer“-Prozesses (KYC-Prozess) die Vorlage einer Bestätigung zur Angabe des wirtschaftlich Berechtigten verlangt.
- In der Praxis vertreten teilweise die unterschiedlichen Beteiligten (z.B. Notare, Berater und Mandat) jeweils unterschiedliche Auffassungen, wer als wirtschaftlich Berechtigter der betroffenen Rechtseinheit gilt.
- Insbesondere um Verzögerungen bei Transaktionen zu vermeiden, ist das Vorhalten einer Dokumentation der gefundenen Rechtsposition durch sog. **KYC-Letter** zur vorgenommenen Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister sinnvoll.
- Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Ausgestaltung der **KYC-Letter**, insbesondere:
  - Benennung und ggf. Dokumentation der Rechtsauffassung auf eigenem Briefkopf
  - Bestätigung und ggf. Dokumentation der Rechtsauffassung durch externe Berater

# II. Besonderheiten bei der Vornahme der Mitteilung und Reaktion der Behörde



## Umfang wirtschaftliche Berechtigung

- Bei der Angabe des Umfangs der wirtschaftlichen Berechtigung legt die Behörde enge „Formulierungsvorgaben“ zugrunde, bei Abweichungen von diesen erfolgen (organisatorischen Aufwand auslösende) Rückfragen.
- Insbesondere die folgenden Angaben lösen in der Regel Rückfragen aus:
  - „Komplementär ohne Kapitalanteil“ (richtig: „Komplementär“)
  - „50 Prozent“ (richtig: „50%“)
  - „Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft“ (Auffassung des BVA derzeit unklar)

## Doppelte Eintragungen

- In der Praxis liegen teils (unbekannterweise) bereits Meldungen für die einzutragende Rechtseinheit vor. Eine erneute Mitteilung wird (bei identischem Zeitraum) von der Behörde nicht umgesetzt.
- **Herausforderung:** um die inhaltliche Angabe dieser bereits bestehenden Meldung zu prüfen und ggf. zu berichtigen, steht der bei der Rechtseinheit zuständige Mitarbeiter vor der Herausforderung, entweder
  - Im Konzern die (ursprüngliche) Eingangsmitteilung ausfindig zu machen und/oder
  - einen Transparenzregisterauszug zu beantragen

# III. Zugang zum Transparenzregister (neues EuGH Urteil)



## Aktuelle EuGH Entscheidung

- Mit seinem Urteil vom 22.11.2022 (Urt. v. 22.11.2022; Az. C-37/20, C-601/20) stellt der EuGH die **Ungültigkeit** derjenigen Bestimmung der Geldwäscherichtlinie fest, wonach die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die **Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer** in allen Fällen allen Mitgliedern der Öffentlichkeit ohne **Nachweis eines berechtigten Interesses zugänglich zu machen**.
- Das Urteil des EuGH ist rechtskräftig und ihm kommt eine umfassende Bindungswirkung – auch auf nationaler Ebene – zu.

## Herausforderung

- Der Abruf aus dem Transparenzregister wurde kurzfristig ausgesetzt und ist seit Mitte Dezember 2022 nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses möglich, wie z.B. bei einer **sog. Selbstauskunft** zur eigenen Rechts Einheit, bei der allerdings zusätzlich ein **Nachweis der Berechtigung** zum Datenabruf erforderlich ist.
- Die Bearbeitungszeit für Anträge auf Einsichtnahme ist aufgrund der jetzt erforderlichen inhaltlichen Prüfung der Anträge erheblich angestiegen.
- **Ausblick:** Der Gesetzgeber wird gezwungen sein, auf die von Unternehmensverbänden und Praktikern geäußerte Kritik an dem niederschweligen, elektronisch leicht zugänglichen Datenabruf aus Transparenzregister (und ggf. Handelsregister) zu reagieren.



## Gültigkeitsdatum

- Mitteilungen müssen mit „Gültig ab“ Datum versehen werden
- Datum, seit der aktuell mitteilungspflichtige Konstellation gilt
- Mitteilung nach „Zeitscheiben“
- Maßgeblich ist das Datum, bei dem die Konstellation mit den einzutragenden wirtschaftlich Berechtigten erstmalig bestand. Dies meint z.B. das Datum, zu dem die Übertragung von Kapitalanteilen, die Bestellung als Geschäftsführer rechtlich wirksam wurde oder sich die persönlichen Daten eines wirtschaftlich Berechtigten geändert haben.

## Anforderung von Ausweisdokumenten

- Zur Auflösung von Unstimmigkeitsmeldungen in der Regel angefordert
- Abgleich der korrekten Eintragung zur Vermeidung künftiger Unstimmigkeitsmeldungen

# V. Eingetragener Verein und besonderer Vertreter



## Besonderheiten eingetragener Verein (e.V.)

- Automatisierte Datenübertragung aus dem Vereinsregister (§ 20a GwG)
- Dabei verschiedene Annahmen:
  - Vorliegen von fiktiv wirtschaftlich Berechtigten
  - Staatsangehörigkeit: Deutsch
  - Wohnsitzland: Deutschland

Getroffene Annahmen gelten als Angaben des e.V. § 20a Abs. 1 Satz 4 GwG



Treffen diese Angaben nicht zu, steht ein  
bußgeldbewehrter Verstoß gegen  
Mitteilungspflichten im Raum, § 56 Abs.  
1 Satz 1 Nr. 55 lit d GwG

## Besonderheiten besonderer Vertreter

- Neben dem Vorstand kann die Satzung sowohl bei einem e.V. als auch bei einer Stiftung zusätzliche Organe (z.B. Beirat) als besondere Vertreter i.S.d. § 86 Satz 1 i.V.m. § 30 BGB vorsehen
- Der Besondere Vertreter kann bei **rechtsfähigen Stiftungen** als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter zu berücksichtigen sein, z.B. wenn er eine beherrschende Stellung i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG ausübt
- Auch bei **e.V.** stellt sich die Frage, ob ein besonderer Vertreter als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist: hier insbesondere als zusätzlicher fiktiv wirtschaftlich Berechtigter.

# V/. Besonderheiten bei der Rechtsform Stiftung



## Verpflichtung zur Meldung, § 20 Abs. 1 GwG:

- Rechtsfähige Stiftungen (waren und) sind zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet. Hierbei sind u.U. deutlich umfangreichere Personenkreise zu benennen (§ 3 Abs 3 Nr. 1 – 6 GwG)
  - Stifter/Treugeber
  - Alle Mitglieder des Stiftungsvorstands
  - Jede natürliche Person, die Begünstigte ist
  - Gruppen von Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll
  - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverwaltung ausübt
  - Jede natürliche Person, die beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausübt

## Zusätzlich:



**Beteiligungen der Stiftung sind zusätzlich je nach Rechtsform zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet**

- Hier ist zu prüfen, ob eine Person existiert, die Beherrschung über die durch die Stiftung gehaltenen Anteile ausüben kann.
- Dies kann zum einen ein Vorstandmitglied sein, welches alleine entscheiden kann (Alleinvorstand oder zweiköpfiger Vorstand mit Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden)
- Zum anderen kann Beherrschung durch eine Person nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 GwG ausgeübt werden.
- Veränderungen in der Sphäre der Stiftung sind unverzüglich an die Beteiligungen zu melden.

**03**

# **Transparenzregister aus europäischer Sicht**

# VII. Überblick Meldepflichten EU-Ebene



## Hintergrund:

- **Ziel:** Europaweit vernetztes Transparenzregister
- **Hierfür:** Wegfall Mitteilungsfiktion und Umstellung auf Vollregister (insbesondere ist Verweis auf das deutsche Handelsregister nicht mehr ausreichend)
- **Grundlage:** Europäische Richtlinie: Umsetzung in nationales Recht nicht einheitlich

## Rechtliche Unterschiede

- Materiell rechtlich sind die Vorgaben zur Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich
- Teilweise werden die gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter auch der Tochtergesellschaften angesehen (z.B: **Tschechien, Rumänien**)
- **Deutschland:** bei Vorliegen von fiktiv wirtschaftlich Berechtigten, sind stets die gesetzlichen Vertreter der mitteilungspflichtigen Rechtseinheit zu melden

## Organisatorische Unterschiede

- **Österreich:** Z.B. jährliche, proaktive Bestätigung der an das Register gemeldeten Daten
- **Italien:** Transparenzregister noch in Umsetzung, ab Einführung 60 Tages-Frist zur Eintragung
- **Polen:** Durchführung nur durch Rechtseinheit selbst möglich, keine Übertragung auf Berater vorgesehen
- Länderübergreifend: Abweichungen der erforderlichen Daten und unterstützenden Dokumente (in **Portugal** wird in der Regel z.B. Jahresabschluss gefordert)

# Wir sind weltweit, insbesondere europaweit vertreten



**Zentraler  
Ansprechpartner  
Law DE**



**Centralised relationship management**  
KPMG Law Germany will be your first point of contact to engage with.



**Global Legal Services Network**  
We support you in around 80 countries with legal solutions and technology.

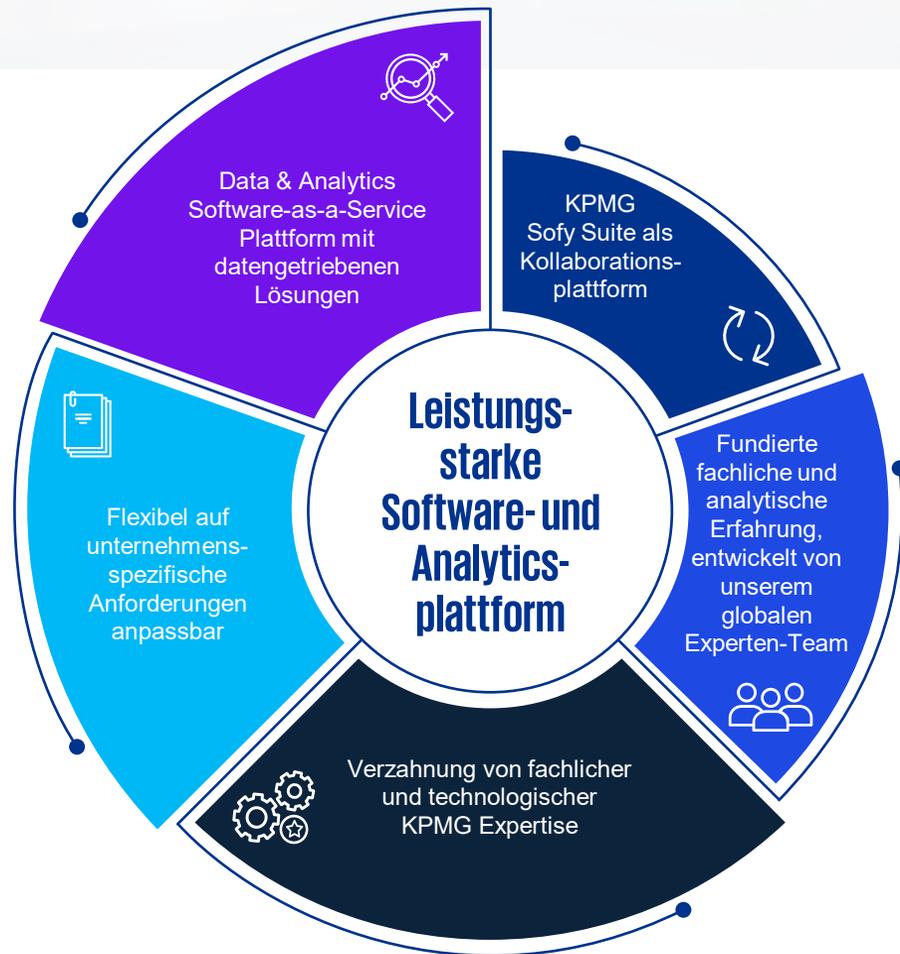


**Correspondent local law firms**  
We cover the rest of the world through established local correspondent law firm relationships.

**04**

**KPMG Law**

**Transparenzregister-Tool  
inkl. Lösung für  
ausländische Register**



## Sofy Suite

Ermöglicht es Ihnen, Datenanalysen zu operationalisieren und sie zum richtigen Zeitpunkt für den richtigen Zweck zu nutzen. Die vordefinierten Anwendungen der Sofy Suite basieren auf unserer modernen Self-Service-BI, Umfrage- und Workflow-Engine und der langjährigen Erfahrung von KPMG in den Bereichen Audit und Beratung.

**05**

# **Diskussion und Fragen**



**Arndt Rodatz**  
Partner  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Co-Head Steuer- & Wirtschaftsstrafrecht

KPMG Law  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
T: +49 40 360994-5081  
M: +49 174 3004280  
ARodatz@kpmg-law.com



**Christian Judis**  
Senior Manager  
Rechtsanwalt, Geldwäsche-  
beauftragter (TÜV)

KPMG Law  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
T: +49 89 5997606-1028  
M: +49 171 3302942  
CJudis@kpmg-law.com



**Stephanie Haslinger**  
Manager  
Rechtsanwältin

KPMG Law  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
T: +49 89 5997606-1029  
M: +49 160 93525670  
StephanieHaslinger@kpmg-law.com



**Rebecca Engelhardt**  
Senior Manager  
Consulting – Lighthouse Germany

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
T: +49 421 33557-7190  
M: +49 151 40483965  
REngelhardt@kpmg.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.



**Kpmg-law.de**

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2023 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.